

aktualisiert 11/2022

LGVFG-Förderung

Hinweise für Kreise und Kommunen
zu Förderverfahren und Antragstellung

Neuregelung
Vorhabenbeginn
→ Folie 30

Christina Berger, Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 45



Wer soll sich das alles merken?



kues1 – stock.adobe.com

Sie finden diese Präsentation hier:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt4/ref45/>

→ Förderung

alternativ:

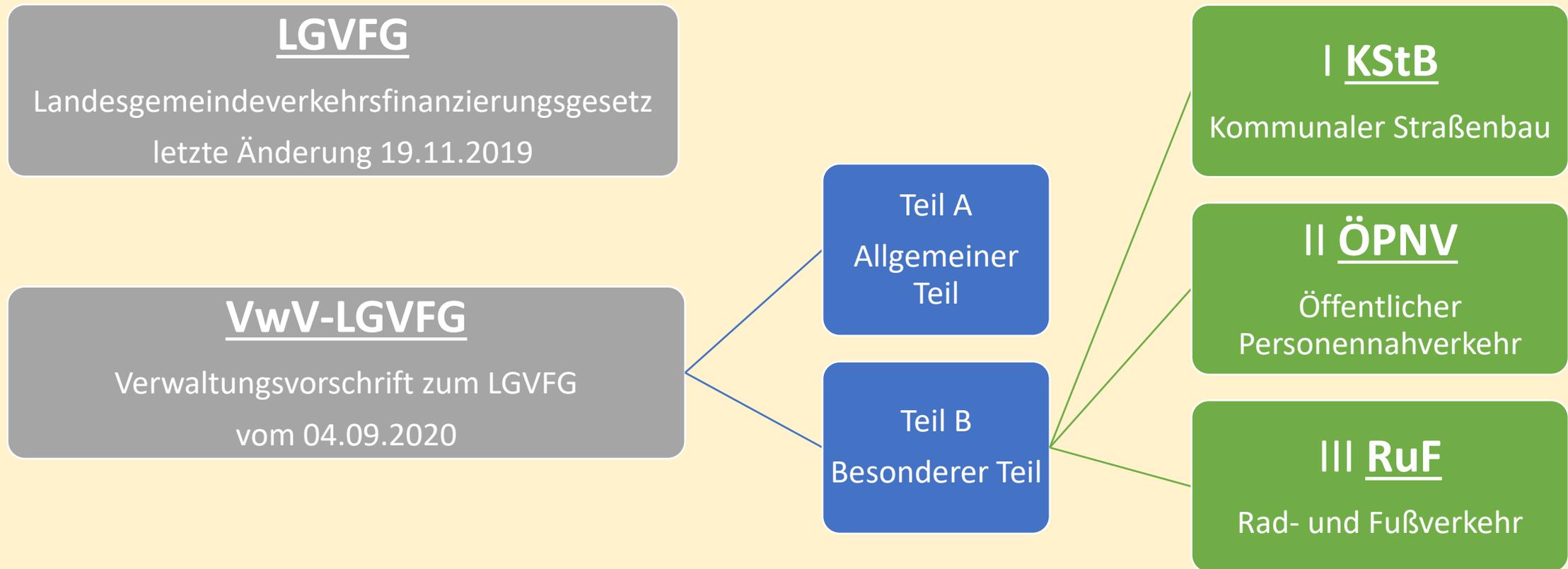
Suchmaschine „**rpk referat 45**“

Häufige Fragen

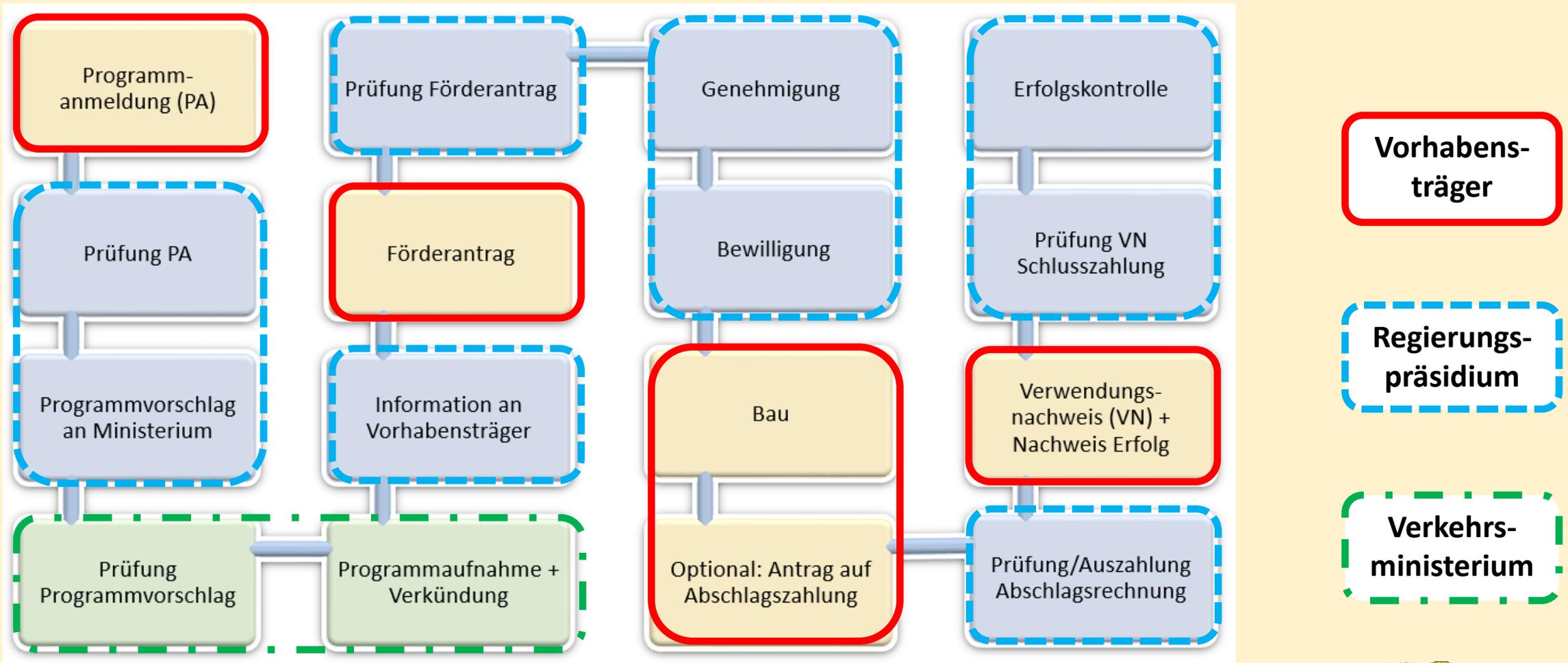
- Gibt es eine Gesamtübersicht über den **Ablauf der LGVFG-Förderung**?
- Wer ist antragsberechtigt?
- Welche **Fristen** sind einzuhalten? **Unterjährige Programmaufnahme**?
- Wie hoch ist die **Bagatellgrenze**?
- Was ist zuwendungsfähig und was nicht?
- 50/75 % **Fördersatz** – 10/15 % **Planungskostenpauschale** – 20%-Regel → ????
- Trifft die **Härtefall**regel auf mein Projekt zu?
- Muss wirklich nach **Regelwerk** gebaut werden? Bei uns reicht weniger!
- Was ist mit **Beiträgen Dritter** und Komplementär- oder Doppelförderung?
- Welche **Formulare** benötige ich und welche **Unterlagen** muss ich abgeben?
- Wo gibt es **weitere Informationen**?



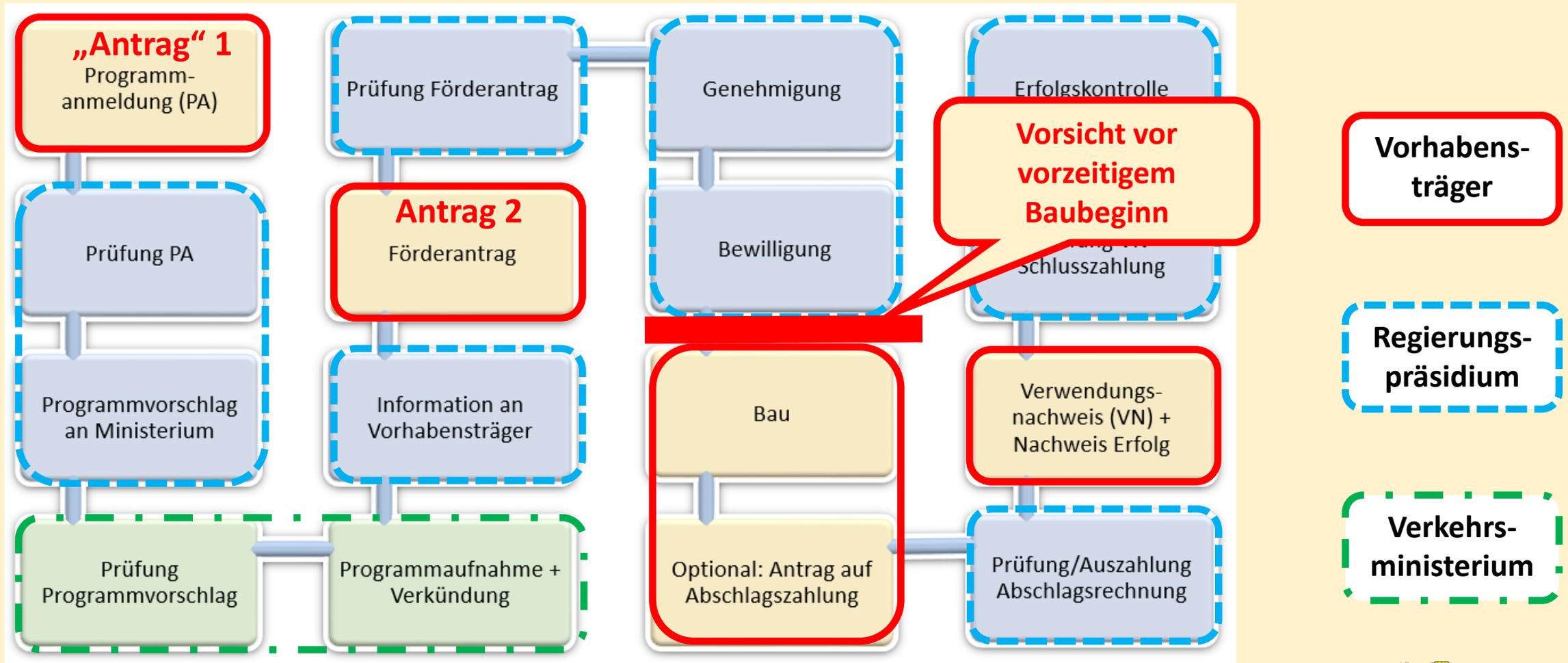
Gesetz - VwV - Abkürzungen



Übersicht Regelablauf gem. VwV-LGVFG



Übersicht Regelablauf gem. VwV-LGVFG



Wichtige Fördervoraussetzungen

→ [§ 3 LGVFG](#)

Voraussetzungen	LGVFG
Nach Art und Umfang dringend erforderlich zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der Lärm- oder Luftsituation	§ 3 (1) Nr. 1a
Teil einer übergeordneten Planung oder eines (Fach-)Konzeptes → Fördermöglichkeit Fachkonzeptionen	§ 3 (1) Nr. 1b
Stand der Technik (ERA, EFA, RAL, ...) eingehalten → RL Stand der Technik im RuF, Anlage 12 VwV-LGVFG Ressourcen sparend + wirtschaftlich	§ 3 (1) Nr. 1c
Barrierefrei → Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA)	§ 3 (1) Nr. 1d
Gesicherte Finanzierung	§ 3 (2)



Wer ist antragsberechtigt?

→ [Teil A Nr. 3 VwV-LGVFG](#)

Grundsatz	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinden• Landkreise• Kommunale Zusammenschlüsse + Zweckverbände• Beauftragter Baulastträger bei Gemeinschaftsmaßnahmen
Besonderheit RuF	<ul style="list-style-type: none">• kommunale Eigenbetriebe• private Unternehmen (z.B. Private Schulträger) <p>Voraussetzung: Durchführung von Maßnahmen gem. § 2 LGVFG im Allgemeininteresse</p>
Besonderheit ÖPNV	<ul style="list-style-type: none">• Siehe Teil A Nr. 3 VwV-LGVFG



Termine - Formulare - Unterlagen

		KStB	ÖPNV	RuF
Programmanmeldung 	Termin	31.10.	31.10.	<u>30.09.</u>
	Formulare	formlos	Anlage 8	Anlage 13.1 bzw. 13.2
	Unterlagen	Teil B I 2.1.6	Teil B II 3.2.6	Teil B III 4.1.7
Programmfortschreibung durch VM	Termin	01.03.	01.03.	01.03.
Förderantrag 	Termin	Innerhalb von 3 Jahren ab Beginn Folgejahr der Programmaufnahme	Innerhalb von 3 Jahren ab Beginn Folgejahr der Programmaufnahme	Innerhalb von 1 Jahr nach Information über Programmaufnahme
	Formulare	Anlage 2	Anlage 9	Anlage 14.1 bzw. 14.2
	Unterlagen	Teil B I 2.3	Teil B II 3.3.2	Teil B III 4.2.5

Vereinfachung bei RuF bei < 100.000 €

→ [Teil B III Nr. 4.1.4 VwV-LGVFG](#)

		RuF
Förderantrag 	Termin	<u>jederzeit</u>
	Formulare	Anlage 14.1 → RuF Anlage 14.2 → RuF + Stadt&Land
	Unterlagen	Teil B III 4.2.5

Bagatellgrenzen, unterjährige Programmaufnahme

	KStB	ÖPNV	RuF
Bagatellgrenzen (maßgebend: zuwendungsfähige Investitionskosten)	Standard: 100.000 € 30.000 € bei Lärmschutz, EKrG, Luftreinhaltung, Wiedervernetzung	Standard: 100.000 € 50.000 € bei EKrG	Standard: 50.000 € 20.000 € bzw. 10.000 € → siehe nächste Folie
	Teil B I 2.1.2 + 2.1.3	Teil B II 3.2.1	Teil B III 4.1.2 + 4.1.3
Unterjährige Programm- aufnahme	Mit Zustimmung Ministerium in begründeten Einzelfällen	Mit Zustimmung Ministerium in begründeten Einzelfällen	<ul style="list-style-type: none"> • RadNETZ-BW • Radwege an B-/L-Straßen • Fahrradabstellanlagen • Fußgängerüberwege • Maßnahmen < 100.000 € • Mit Zustimmung Ministerium in begründeten Einzelfällen
	Teil B I 2.1.4	Teil B II 3.2.3	Teil B III 4.1.4



Bagatellgrenzen bei RuF-Maßnahmen

→ [Teil B III Nr. 4.1.2 VwV-LGVFG](#)

Bagatellgrenze	Fördertatbestand
50.000 €	<ul style="list-style-type: none">• Standard
20.000 €	<ul style="list-style-type: none">• nachträgliche wegweisende Beschilderung der Rad- oder Fußverkehrsnetze• Fußgängerüberwege• Zählstellen für den Radverkehr• Lichtsignalanlagen• Randmarkierungen außerorts
10.000 €	<ul style="list-style-type: none">• Pauschalsätze bei Fahrradabstellanlagen• Pauschalsätze bei Sitzmöblierungselementen

Maßgebend:
zuwendungsfähige
Investitionskosten

- Programmaufnahme erfolgt nur, wenn Bagatellgrenze überschritten (Teil A Nr. 4.3.1 VwV-LGVFG)
- Erlaubtes Zusammenlegung von Maßnahmen: → vgl. Fundstellen vorige Seite oder Beratungsgespräch



Zuwendungsfähige Investitionskosten → [Teil A Nr. 5.5](#)

	KStB	ÖPNV	RuF
Berechnungsgrundlage	Kostenberechnung Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • bei Brückenmodernisierungen: Pauschalsätze für Standardbrücken • bei einfachen Maßnahmen: Ausschreibungsergebnis 	Kostenberechnung / pauschalisierte Höchstbeträge	Kostenberechnung oder Pauschalsätze <ul style="list-style-type: none"> • Fahrradabstellanlagen • Fußgängerüberwege • Sitzmöblierung • Öffentl. Toilettenanlagen
Details	Anlage 1a	Anlage 7a	Anlage 1a Anlage 19 (Pauschalen)
Art der Förderung	Festbetragsfinanzierung	Anteilsfinanzierung als Höchstbetragsförderung	Festbetragsfinanzierung

Bei Verwendungsnachweis wird mögliche Überförderung geprüft.



Zuwendungsfähige Investitionskosten → [Teil A Nr. 5.5](#)

Häufige Beispiele aus der Praxis für KStB und RuF ([Anlage 1a](#))

Zuwendungsfähig	Nicht zuwendungsfähig
<ul style="list-style-type: none">• Kaufpreis Grundstück (Verkehrswert) (auch wenn das Grundstück früher erworben wurde → ab 2010)• Baukosten• Abbruchkosten (Beispiel: Rückbau Fußgängerunterführung, jedoch nur soweit notwendig)• Kosten Verlegung von Leerrohren für Breitbandkabel• Artenschutz-/Ausgleichsmaßnahmen• Schlussvermessung	<ul style="list-style-type: none">• Sonstige Kosten bei Grunderwerb (z.B. Notar, Grundbucheintrag, Vermessung)• Verwaltungskosten Hinweis: Planungskosten werden mit Planungskostenpauschale (10% bzw. 15 %) berücksichtigt.• Kampfmittelbeseitigung• Altlastenbeseitigung Ausnahme: Teerhaltiger Straßenaufbruch• Betriebserschwernisse• Sanierungs-/Erhaltungskosten• Ablösebeträge



Fördersätze

→ [§ 4 LGVFG](#)

aktualisiert 11/2022

- **Regelfördersatz 50 %** der zuw.fähigen Investitionskosten (Teil A Nr. 5.2.1)
- **erhöhter Fördersatz 75 %** (Teil A Nr. 5.2.2)
 - Maßnahmen an Bahnübergängen nach §§ 3/13 EKrG
 - Herstellung der Barrierefreiheit im ÖPNV
 - „besonderes Interesse des Landes“, z.B. multimodale Mobilitätsknoten
 - Positiver Beitrag zum Klimaschutz
 - Klimamobilitätsplan ([Anlage 20](#))
 - Einzelnachweis ([Anlage 21](#)) → vgl. auch zwei Dokumente ([A](#), [B](#)) zu Anlage 21
 - Vereinfachtes Verfahren gem. [Anlage 22](#) bei Projekten < 1 Mio. €
- **Planungskostenpauschale 10 %** (Teil A Nr. 5.4)
(15 % bei Förderantrag bis 31.12.2021)
bei Stellung des Förderantrags (mit vollständigen Unterlagen) bis 31.12.2022

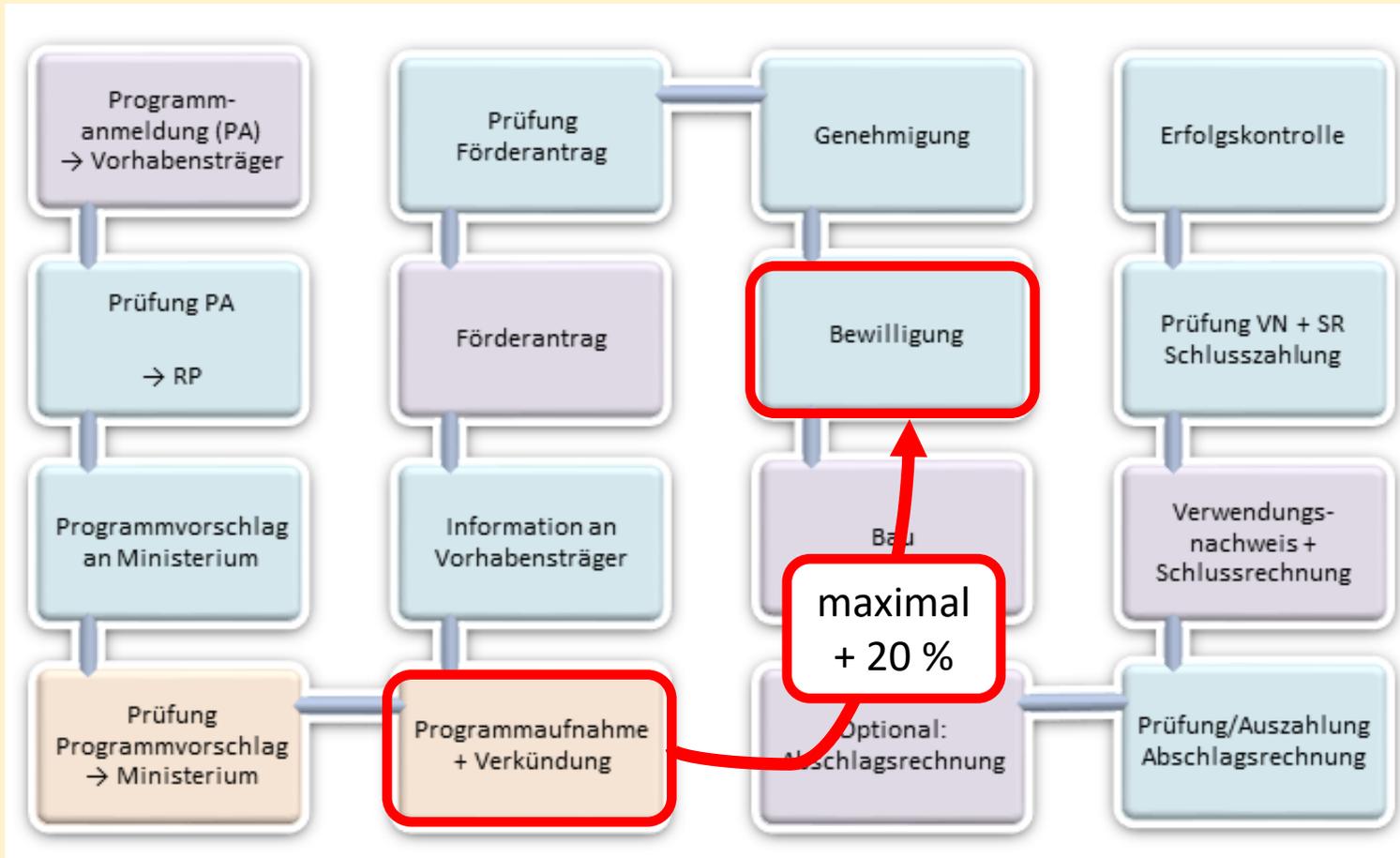
Hinweis: Anlage 21 wurde überarbeitet

Hinweis: Anlage 22 wurde überarbeitet, Kostenobergrenze entfällt teilweise



„20 % - Regel“

→ [Teil A Nr. 5.2.4 VwV-LGVFG](#)



Die bei Bewilligung berücksichtigten zuwendungsfähigen Kosten dürfen maximal 20 % über den bei der Programmaufnahme berücksichtigten Kosten liegen.

→ Programmanmeldung mit möglichst genauen Kosten!

Härtefallregel

→ [Teil A Nr. 5.3 VwV-LGVFG](#)



Ein Härtefall liegt vor, wenn die in der Bewilligung genannten zuwendungsfähigen Investitionskosten um mehr als 50 % überschritten werden.

Der übersteigende Betrag wird **auf Antrag** mit **50 %** und **ohne Planungskostenpauschale** gefördert, wenn kein eigenes Verschulden vorliegt.

Möglich z.B. bei allgemeinen Preissteigerungen.

Beispiel: Standardfall

Bau eines Radwegs durch Umbau von vorhandenen Fahrspuren für Kfz-Verkehr

	Kosten
Programmanmeldung im September 2020 mit Gesamtkosten von	550.000 €
Zuwendungsfähige Investitionskosten (zIK) bei Programmaufnahme durch VM im Frühjahr 2021 (nach Prüfung durch RP)	500.000 €
Antragstellung im Sommer 2021 mit zIK:	520.000 €
Bewilligung durch RP im Herbst 2021 mit zIK:	520.000 €
Erhöhter Fördersatz 75% (Anlage 22) + 15 % (Planungskostenpauschale)	90 %
Bewilligung als Zuschuss	<u>468.000 €</u>
Tatsächliche zuwendungsfähige Investitionskosten (zIK) festgestellt bei Schlussrechnung	515.000 €
Kein Härtefall: Selbstbehalt $515.000 - 1,5 \times 520.000 < 0$	



Beispiel: mit „20 %-Regel“ + Härtefall

	Kosten
Programmanmeldung im September 2020 mit Gesamtkosten von	550.000 €
Zuwendungsfähige Investitionskosten (zIK) bei Programmaufnahme durch VM im Frühjahr 2021 (nach Prüfung durch RP)	500.000 €
Antragstellung im Sommer 2021 mit höheren zIK (wegen Umplanung):	700.000 €
Bewilligung RP im Herbst 2021 mit geminderten zIK wegen „20 %-Regel“ (1,2 x 500.000)	600.000 €
Erhöhter Fördersatz 75% (Anlage 22) + 15 % (Planungskostenpauschale)	90 %
Bewilligung als Zuschuss	<u>540.000 €</u>
Tatsächliche zuwendungsfähige Investitionskosten (zIK) festgestellt bei Schlussrechnung	1.000.000 €
Härtefallregelung: Basis für Nachbewilligung = 1.000.000 – 1,5 x 600.000	100.000 €
Nachbewilligung auf Antrag mit Fördersatz 50 % (ohne Planungskostenpauschale)	<u>50.000 €</u>

Doppelförderung ist unzulässig

→ [Teil A Nr. 4.4.2 VwV-LGVFG](#)

- Häufig relevant bei **Stadtsanierung**
 - LGVFG gilt bei Stadtsanierung als Fachförderung
 - Vorrang der Fachförderung (Abschnitt A Nr. 5.4.3 StBauFR)
 - Abstimmung zwischen Referaten 22 und 45 der Regierungspräsidien
- Beispiel:
 - nach LGVFG förderfähige Brückenmodernisierung in städtebaulichem Sanierungsgebiet



Komplementärförderung zulässig → [Teil A Nr. 4.4.2 VwV-LGVFG](#)

- Beispiel [Kommunalrichtlinie](#)
 - Bundesumweltministerium (BMU)
 - Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (z.B. Radwege)
 - Förderantrag einreichen bei „Projektträger Jülich“ (PTJ)
 - Bewilligung des PTJ dem LGVFG-Förderantrag beifügen
- Beispiel [Sonderprogramm Stadt und Land](#)
 - Bundesverkehrsministerium (BMVI)
 - Kombiniertes Förderantrag (S&L und LGVFG) an RPen ([Anlagen 13.2, 14.2](#))
 - Bewilligung durch RPen
- **Eigenanteil 10 %** der zuwendungsfähigen Investitionskosten



Beiträge Dritter

→ [Anlage 1a](#), Buchst. D VwV-LGVFG

„Zuwendungen und sonstige freiwillige Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Kostenanteile Dritter und sind nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.“

Beispiele	Abzug
Ein Landkreis unterstützt eine Kommune finanziell bei der Nachrüstung von Aufzugsanlagen an einer Fußgängerquerung zur Herstellung der Barrierefreiheit.	Nein
Eine Firma leistet einen Interessenbeitrag zum Neubau einer Straße.	Ja
Ein Regionalverband beteiligt sich finanziell am Bau eines kommunalen Radwegs.	Nein
Erschließungsbeiträge der Anliegerinnen und Anlieger	Ja



Beispiel: RuF-Programmanmeldung zum 30.09.

	Kosten
Projekt: Rückbau einer Fahrspur im Innerstadtbereich zugunsten eines Radwegs (zuwendungsfähig) mit Ausbesserungsarbeiten an verbleibender Fahrbahn (nicht zwf)	
Programmanmeldung im September 2021 mit Gesamtkosten von	550.000 €
Zuwendungsfähige Investitionskosten (zIK) gemäß Kostenrechnung des Antragstellers	500.000 €
Erhöhter Fördersatz nach Anlage 22	75 %
Planungskostenpauschale (15 % nur bei Förderantrag in 2021)	10 %
Beantragt wird „nur“ RuF-Förderung → Anlage 13.1	



Beispiel: RuF-Programmmanmeldung zum 30.09.

Termine - Formulare - Unterlagen

		31.10.	31.10.	RuF 30.09.
„Antrag“ 1 Programm- anmeldung (PA)	Programmanmeldung an RP senden			
	Formular	formlos	Anlage 8	Anlage 13.1 bzw. 13.2
	Unterlagen	Teil B I 2.1.6	Teil B II 3.2.6	Teil B III 4.1.7
Antrag 2 Förderantrag	Programmfortschreibung durch VM			01.05.
	Förderantrag bei RP stellen	von 3 Jahren ab Beginn Folgejahr der Programmaufnahme	von 3 Jahren ab Beginn Folgejahr der Programmaufnahme	Innerhalb von 1 Jahr nach Information über Programmaufnahme
	Formular	Anlage 2	Anlage 9	Anlage 14.1 bzw. 14.2
	Unterlagen	Teil B I 2.3	Teil B II 3.3.2	Teil B III 4.2.5

9 LGVFG – Hinweise zum Förderverfahren und zur Antragstellung, 12.07.2021

Baden-Württemberg
DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Anlage 13.1: nur RuF
Anlage 13.2: RuF + Stadt&Land

erforderliche Unterlagen

RuF
30.09.
[Anlage 13.1 bzw. 13.2](#)
Teil B III 4.1.7



Beispiel: RuF-Programmmanmeldung zum 30.09.

- Anlage 13.1 ausfüllen und mit Anlagen ausgedruckt + digital an RP senden

Anlage 13.1
Stand: Januar 2021

Bei kommunalen Körperschaften über die Rechtsaufsichtsbehörde an die Bewilligungsstelle:

Ort:
Datum:
Telefon:
E-Mail:
Aktenzeichen:

Anmeldung zur Programmaufnahme
nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG)
Rad- und Fußverkehr (RuF)

1. Vorhabenträger

Name, Bezeichnung

Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis)

Ansprechpartner (Name, Telefon, E-Mail)



Beispiel: RuF-Programmmanmeldung zum 30.09.

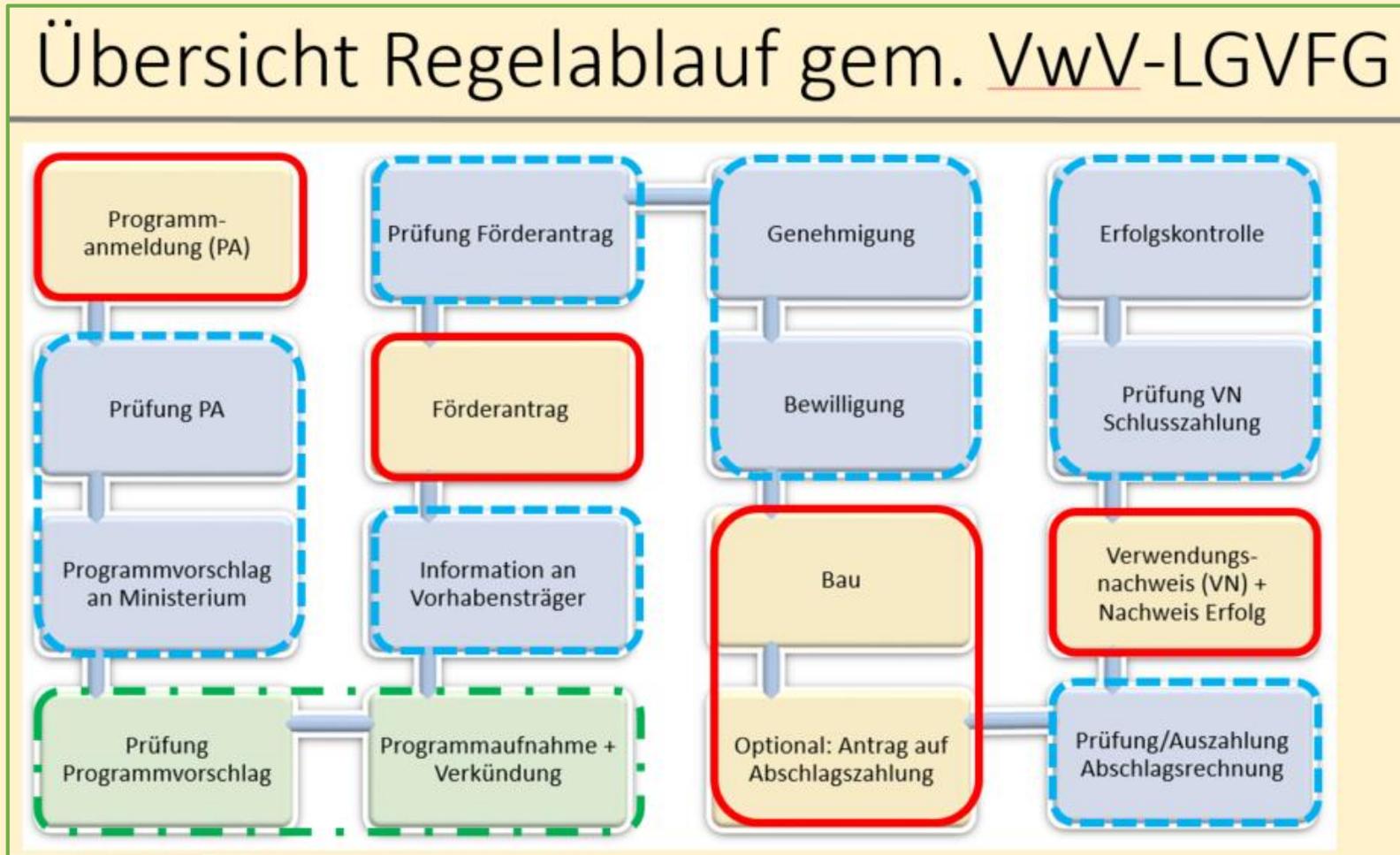
- Erforderliche Unterlagen

4.1.7 Der Anmeldung zur Programmaufnahme sind folgende von der Vorhabenträgerin beziehungsweise vom Vorhabenträger unterzeichnete Unterlagen beizufügen:

- Erläuterungsbericht → Siehe detaillierte Hinweise in Nr. 4.1.7
 - Übersichtskarte → Sie haben Ortskenntnis, wir (häufig) nicht!
 - Lage- und Höhenplan
 - Querschnitt
 - Kostenschätzung
 - Hinweise zu Finanzierung, Baubeginn und –ende
- Sicherheitsaudit + StN zu Barrierefreiheit bei RuF erst mit Förderantrag erforderlich



Beispiel: RuF-Programmmanmeldung zum 30.09.



Wann darf bzw. muss man bauen?

	KStB	ÖPNV	RuF
Baubeginn frühestens	Nach Vorliegen des Bewilligungsbescheids Vorzeitiger Baubeginn schließt eine Förderung endgültig aus! (Teil A 4.4.1)		
Baubeginn spätestens	innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Zuwendung (Teil B I 2.5.4)	Gemäß Angaben im Bewilligungsbescheid (Teil B II 3.5.3)	innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Zuwendung (Teil B I 4.4.4)



Was ist „Baubeginn“?

→ [Teil A Nr. 4.4.1 VV](#)

aktualisiert 11/2022

~~4.4.1 Eine Zuwendung darf nur für ein Vorhaben bewilligt werden, das vor Bekanntgabe des ersten Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Der Erwerb eines Grundstücks, die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung, vorgenommene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Planungsarbeiten und Arbeiten zur Freimachung des Baufeldes gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung (siehe Nummer 1.2 VV-LHO zu § 44).~~

Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB):

In Einzelfällen kann bei besonderer Dringlichkeit evtl. eine UB ausgestellt werden.

Sprechen Sie hierzu mit Ihrer Bewilligungsstelle.



Was ist „Baubeginn“?

→ [Teil A Nr. 4.4.1 vvv](#) *aktualisiert 11/2022*

- Neuregelung durch VM Schreiben vom 08.08.2022 (VM3-3894-184/5/140):

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Bei Baumaßnahmen gelten der Erwerb eines Grundstücks, die Erteilung eines Planungsauftrags bis einschließlich Leistungsphase 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Bodenuntersuchungen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Rodungsarbeiten und Arbeiten zur Freimachung des Baufeldes (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.

Neu:
Vergabe von Lph 8
und 9 gilt als
Vorhaben-
beginn!!!

Wo gibt es weitere Informationen? (1)

- Zentrale Förderseiten der Regierungspräsidien

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb88/>

Förderbereich Mobilität, Verkehr, Straßen

Wirtschaft	-
Sicherheit und Ordnung	+
Wirtschaftsordnung und Kontrolle	+
Arbeitsschutz	+
Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg	+
Verbraucherschutz und Marktüberwachung	+
Förderprogramme	-
Förderbereich Altlasten	+
Förderbereich Ausländer und Aussiedler	+
Förderbereich Bevölkerungsschutz, Feuerwehren, Ordnungsrecht	+
Förderbereich Denkmalpflege	+
Förderbereich Forstwirtschaft	+
Förderbereich Frau, Familie, Kind, Jugendliche	+
Förderbereich Gesundheit	+
Förderbereich Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Abfallwirtschaft	+
Förderbereich Kultur	+
Förderbereich Kulturelle Jugendförderung, Sport, Laienkultur, Weiterbildung	+
Förderbereich Ländlicher Raum	+
Förderbereich Landwirtschaftliche Erzeugung, Agrarmarkt	+
Förderbereich Naturschutz	+
Schulart spezifische Förderprogramme	+
Schulartübergreifende Förderprogramme	+
Förderbereich Schulentwicklung und Schulpersonal	+
Förderbereich Soziales	+
Förderbereich Mobilität, Verkehr, Straßen	-
Förderung kommunaler Straßenbau (LGVFG)	
Förderprogramm Rad- und Fußverkehr	
Förderung ÖPNV (LGVFG)	
Kommunaler Sanierungsfonds Brücken	
Sonderprogramm Schienenfahrzeugförderung	

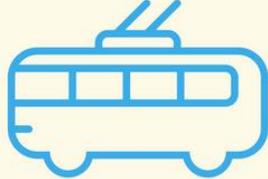
- Förderung kommunaler Straßenbau (LGVFG)** (Photographie.eu - stock.adobe.com)
- Förderung Kommunale Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur (LGVFG)** (ARochau - AdobeStock.com)
- Förderung ÖPNV (LGVFG)** (Christian Müller - stock.adobe.com)
- Kommunaler Sanierungsfonds Brücken** (Walter - Regierungspräsidium Stuttgart)
- Sonderprogramm Schienenfahrzeugförderung** (istobaldesign - stock.adobe.com)
- Flugplatzförderung** (Regierungspräsidium Stuttgart)
- Förderung qualifizierter Fachkonzepte** (jmel - stock.adobe.com | martatred - stock.adobe.com)



Wo gibt es weitere Informationen? (2)

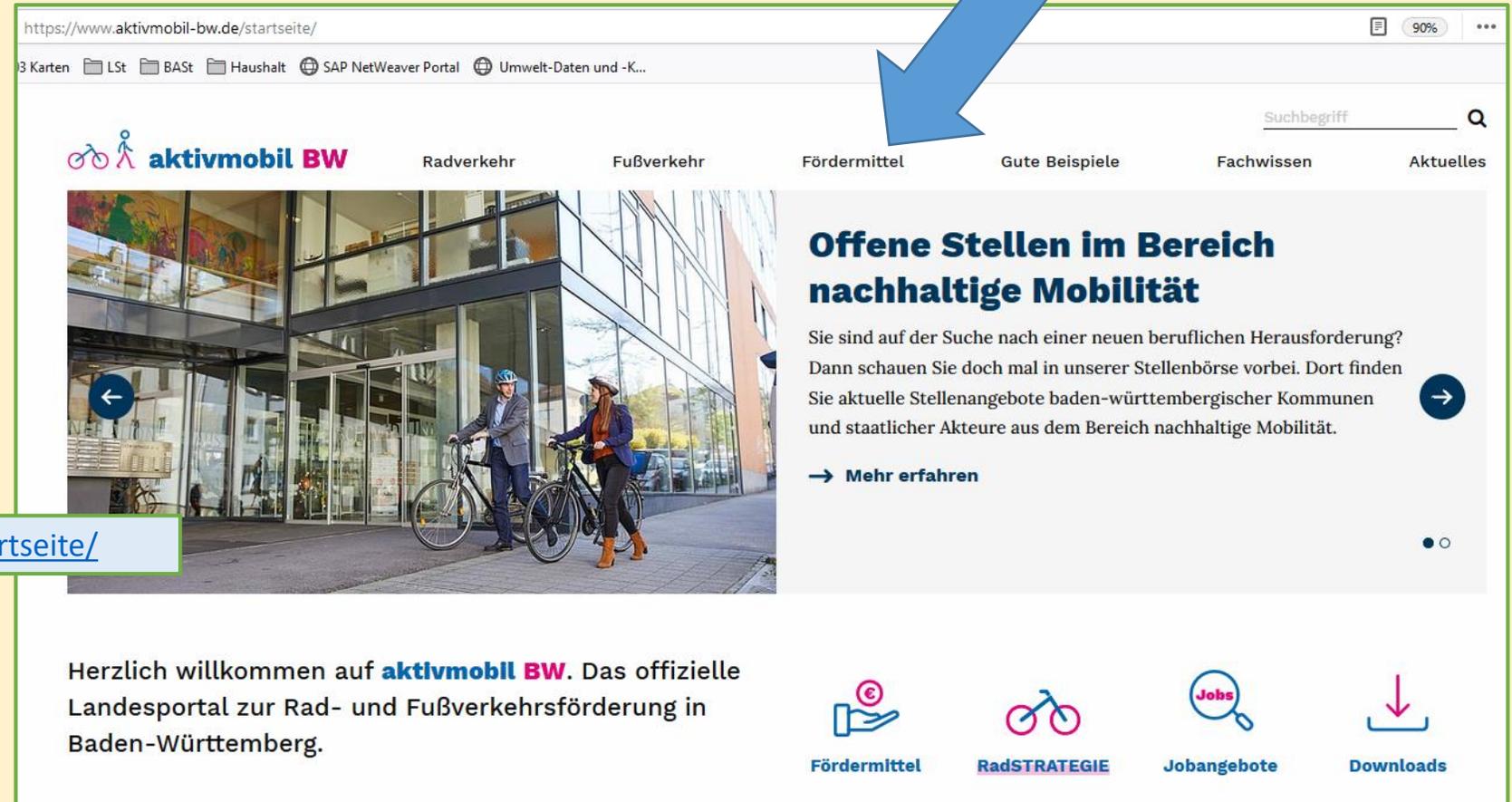
- Förderseiten des Verkehrsministeriums

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/>

Förderprogramme	
	
ÖPNV Hier finden Sie alle Förderprogramme zum ÖPNV. > Mehr	Straßenverkehr Hier finden Sie alle Förderprogramme rund um das Thema Straße. > Mehr
	
Fuß- und Radverkehr Hier finden Sie alle Förderprogramme zum Fuß- und Radverkehr.	E-Mobilität Hier finden Sie alle Förderprogramme zum Thema Elektro-Mobilität.

Wo gibt es weitere Informationen? (3)

- aktivmobil BW



The screenshot shows the homepage of the website www.aktivmobil-bw.de/startseite/. The browser's address bar and tabs are visible at the top. The website features a navigation menu with links for 'Radverkehr', 'Fußverkehr', 'Fördermittel', 'Gute Beispiele', 'Fachwissen', and 'Aktuelles'. A search bar is located in the top right corner. The main content area includes a large image of a modern building entrance with a person on a bicycle and a woman walking. To the right of the image is a section titled 'Offene Stellen im Bereich nachhaltige Mobilität' with a brief description and a 'Mehr erfahren' link. At the bottom, there are four icons representing 'Fördermittel', 'RadSTRATEGIE', 'Jobangebote', and 'Downloads'.

<https://www.aktivmobil-bw.de/startseite/>



Ihr Sachgebiet „Beratung und Förderung“ am RP Karlsruhe

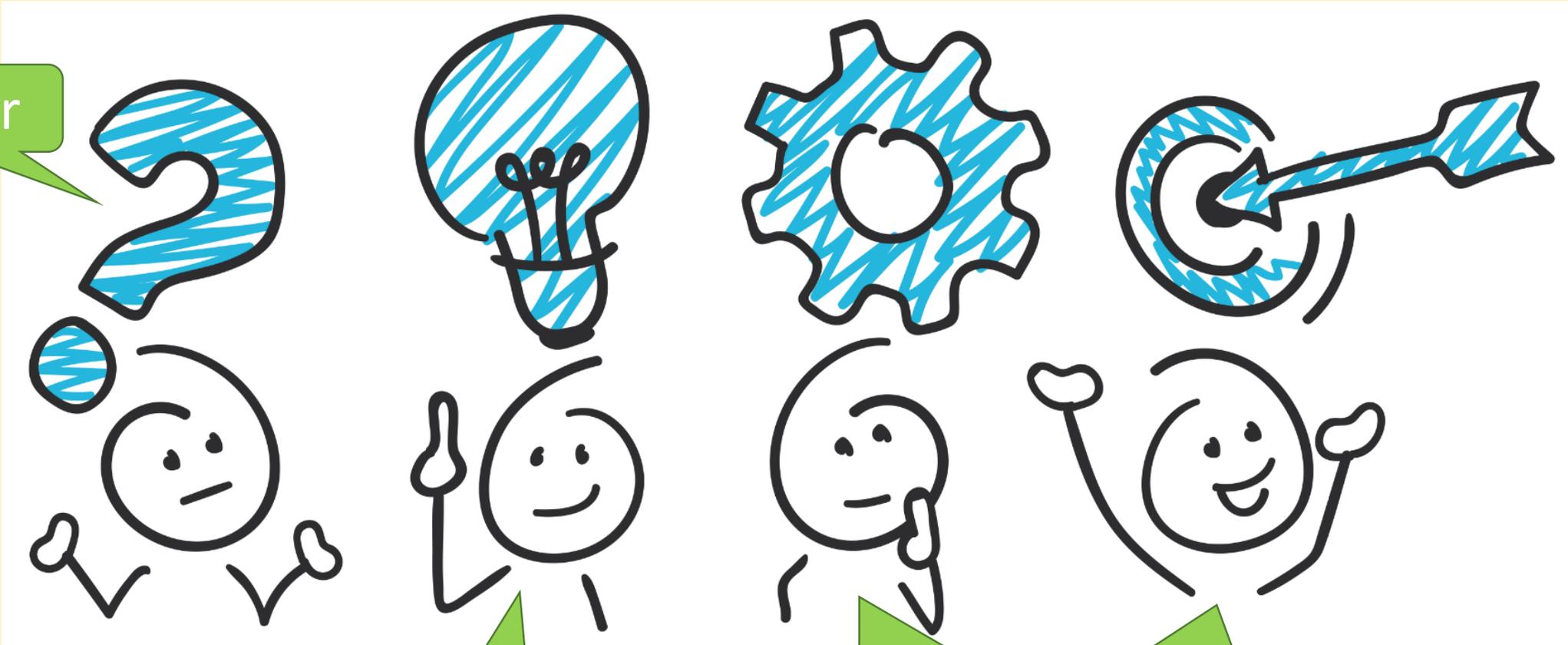
aktualisiert 11/2022

Förderbereich	Land-/Stadtkreis	Ansprechpartner	Telefon (0721/926-....)	Mail
		Frau Berger	3262	Abteilung4@ rpk.bwl.de
LGVFG (RuF), SP Stadt und Land	HD, MA, RNK, NOK, PF, ENZ	Herr Melchior	2006	
	SK KA, LK KA, RA, BAD, CW, FDS	Herr Benke	3760	
LGVFG (KStB)	Nord: HD, MA, RNK, NOK	Herr Linke	2738	
	Mitte: SK KA, LK KA, RA, BAD	Frau Arens	3760	
	Süd: PF, ENZ, CW, FDS	Frau Kölsch	3432	
LGVFG (ÖPNV)		Frau Beßler	3055	
Fachkonzepte		Frau Berger	3262	



Ihr Weg zum geförderten Projekt.

Vorher



Matthias Enter – stock.adobe.com

Jetzt

Nun sind Sie am Zug!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

